

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025
im Wahlkreis 125 – Borken II**

Auf die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 31.10.2024, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Borken Nr. 31/24 vom 04.11.2024, nehme ich Bezug.

In der Bekanntmachung vom 31.10.2024 waren die darin enthaltenen Fristen auf der Grundlage des seinerzeit festgesetzten Wahltermins, den 28.09.2025, ausgerichtet.

Abweichend davon wurde der 20. Deutsche Bundestag vom Bundespräsidenten vorzeitig aufgelöst und ein neuer Wahltermin bestimmt. Die Wahl zum 21. Deutsche Bundestag wird auf den 23.02.2025 vorgezogen (vgl. Anordnung über die Bundestagswahl am 23. Februar 2025 vom 27.12.2024, BGBl 2024 I, Nr. 435). Angesichts dessen wurde am 27.12.2024 durch das zuständige Bundesministerium des Innern und für Heimat nach § 52 Abs. 3 Bundeswahlgesetz eine Rechtsverordnung zur Verkürzung der Fristen veröffentlicht (vgl. BGBl 2024 I, Nr. 436), die am 28.12.2024 in Kraft tritt.

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I 283), fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 im Wahlkreis 125 (Borken II) auf.

Zum **Wahlkreis 125 – Borken II** gehören folgende Städte und Gemeinden des Kreises Borken:

Bocholt, Borken, Gescher, Heiden, Isselburg, Raesfeld, Reken, Rhede,
Stadtlohn, Südlohn, Velen und Vreden

(vgl. Anlage zu § 2 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes – BWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024, BGBl. 2024 I Nr. 91).

Die Kreiswahlvorschläge sind bis zum

Montag, 20. Januar 2025, 18.00 Uhr,

schriftlich beim

**Kreiswahlleiter
Stabsstelle – Recht, Kommunalaufsicht und Wahlen
(Zimmer 2108)
Burloer Straße 93
46325 Borken**

einzureichen (§ 19 BWG). Die Unterlagen müssen dem Kreiswahlleiter bis zu diesem Termin im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.**

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge **möglichst frühzeitig vor diesem Termin** einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von **Parteien** und nach Maßgabe des § 20 BWG von **Wahlberechtigten** („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am

Dienstag, 07. Januar 2025, 18.00 Uhr,

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die **Beteiligungsanzeige** ist zu richten an:

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Weitere Details können der auf der Internetseite der Bundeswahlleiterin abrufbaren „Checkliste für Beteiligungsanzeigen“ entnommen werden.

3. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Kreiswahlvorschläge von Parteien können zudem nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei auch eine Landesliste zugelassen wird (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 20 BWG, § 34 BWO)

Allgemeines

1. Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin/Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin/Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre/seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Bewerber/in kann nur sein

- wer am Wahltag Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 Grundgesetz ist
- das 18. Lebensjahr vollendet hat
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BWO)
 - den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
 - den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Mitglieder/Vertreterversammlung von Parteien

4. Als Bewerberin/Bewerber einer Partei kann gemäß § 21 Abs. 1 BWG in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen als der einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung in geheimer Abstimmung gewählt worden ist.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, die stimmberechtigten Teilnehmenden die Möglichkeit hatten, Vorschläge zu machen und Bewerberinnen/Bewerber die Möglichkeit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Weise vorzustellen (§ 21 Abs. 6 BWG).

Unterzeichnung / Unterstützungsunterschriften

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).
6. Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt A Nummer 2 genannten Parteien müssen außerdem von **mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/ Unterzeichner in dem betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des

Kreiswahlvorschlags nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

7. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von **mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), wobei drei Unterzeichnerinnen/Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Formblatt des Kreiswahlvorschlags (Anlage 13 zur BWO) selbst zu leisten haben. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/ Unterzeichner in dem betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
8. Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 BWO zu erbringen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO). Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

9. Dem Kreiswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden soll, sind beizufügen:
- die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO (Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie ihrer/er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat).
 - Wählbarkeitsbescheinigung (Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist)
 - bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (siehe auch oben Nummer 4); die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 zur BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur BWO abgegeben werden.
 - eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 zur BWO, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,

- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/Unterzeichner sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (siehe oben Nummern 6 und 7).

C. Anforderung von Vordrucken

Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Kreiswahlleiter unter der Anschrift Stabsstelle – Recht, Kommunalaufsicht und Wahlen, Burloer Straße 93, 46325 Borken erhältlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Elisabeth Brumann (Telefon 02861/82-2455) oder Herrn Jannik Visser (Telefon: 02861/82-2456); E-Mail: wahl@kreis-borken.de.

Für das digitale Ausfüllen, Verwalten, Herunterladen und Ausdrucken der Vordrucke steht zudem das Kandidatenportal der Bundeswahlleiterin zur Verfügung. Zugangsdaten können ebenfalls über die genannten Kontaktdaten angefordert werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Wahlvorschlag samt Anlagen nicht elektronisch übermittelt werden kann, sondern im Original eingereicht werden muss.

Borken, 28.12.2024

gez.

Dr. Ansgar Hörster
Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 125 – Borken II